Rechtsverordnung über die Sperrzeit

in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2019

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz sowie § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des GastG (Gaststättenverordnung) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2018 nachstehende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Über die Fasnet 2019 wird der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Gemeinde Starzach wie folgt geregelt:

1.	In der Nacht vom 28.02. / 01.03.2019 wird die Sperrzeit ganz aufgehoben.	(Schmotziger Donnerstag) (Freinacht).
2.	In der Nacht vom 02.03. / 03.03.2019 wird die Sperrzeit ganz aufgehoben.	(Samstag/Sonntag) (Freinacht).
3.	In der Nacht vom 03.03. / 04.03.2019 wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr und	(Sonntag/Montag)
4.	In der Nacht vom 04.03. / 05.03.2019 wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr festgesetzt.	(Montag/Dienstag)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2019 in Kraft und am 05. März 2019 außer Kraft.

Bürgermeisteramt Starzach

Starzach, 22. Oktober 2018



Thomas Noé
Bürgermeister